

DEUTSCHER FALLSCHIRMSPORT VERBAND e.V.
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr (BMV)



An

DFV Geschäftsstelle · Comotorstr. 5 · 66802 Überherrn

DFV-Präsidium, Delegierte und Alternativdelegierte,
Ausbildungsbetriebe und Ausbildungsleiter,
Prüfungsräte,
Luftsportgerätebüro des DAeC

Geschäftsstelle
Comotorstr.5
66802 Überherrn-
Altforweiler

Tel.: 0 68 36 / 9 23 06
Fax: 0 68 36 / 9 23 08
E-Mail: info@dfv.aero
http://www.dfv.aero
USt-IdNr. : DE 160 899 770

03.06.2026

Betr.: DFV-Rundschreiben 2026-03
hier: Anschreiben gem. Verteiler – Vereinfachung von Außenlandeeralaubnissen
Bezug: Audit des beauftragten Luftsportverbandes 11/2025
Anlage: VA-Außenlandeeralaubnisse
Az: **DFV-10200102-2026-003** (Bei Antworten bitte immer mit angeben)

Liebes DFV-Präsidium, liebe Delegierte und Alternativdelegierte,
liebe Ausbildungsbetriebe, liebe Ausbildungsleiter,
liebes Luftsportgerätebüro des DAeC,

der DFV hat sich im Rahmen des LBA-Audits vom November 2025 konsequent für eine Entlastung der Vereine und Springer beim Beantragungsverfahren für Außenlandeeralaubnisse eingesetzt. Die erarbeiteten Vorschläge wurden vom LBA angenommen und finden nun Eingang in die überarbeitete Verfahrensanweisung.

In diesem Rundschreiben werden die wichtigsten Änderungen kurz beleuchtet, allen voran der Wegfall der Stellungnahmen vom Ordnungsamt und der unteren Naturschutzbehörde in einigen Fällen.

Der DFV dankt ausdrücklich allen Vereinen und Plätzen, die sich mit konkreten Rückmeldungen und Vorschlägen in diesen Prozess eingebracht haben. Die Erfahrungen aus der täglichen Praxis haben maßgeblich dazu beigetragen, dass die Änderungen zielgerichtet und praxistauglich ausfallen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Schusser
Generalsekretär und Leiter des Beauftragungsbüros





Vereinfachungen bei Außenlandeeraubnissen

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

1. Stellungnahme des Ordnungsamts

Bisher war die Stellungnahme des Ordnungsamts immer zusätzlich zur Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

Künftig entfällt die Stellungnahme des Ordnungsamtes bei Außenlandungen auf Privatgelände. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist in diesen Fällen ausreichend. Eine Beteiligung des Ordnungsamts ist nur noch dann erforderlich, wenn die Kommune selbst Grundstückseigentümer ist oder eine **unbefristete** Außenlandeeraubnis beantragt wird. Darüber hinaus kann auf die Stellungnahme des Ordnungsamtes bei Kommunen als Grundstückseigentümer verzichtet werden, wenn die Erlaubnis auf maximal **einen Absetzvorgang mit bis zu vier Fallschirmspringern** begrenzt ist.

Der Beauftragte behält sich vor, eine Beteiligung des Ordnungsamts in begründeten Ausnahmefällen nachzufordern.

2. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Bisher war auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich in jedem Verfahren einzuholen. Künftig ist sie nur noch dann erforderlich, wenn das vorgesehene Landegelände innerhalb eines Naturschutzgebietes liegt oder eine unbefristete Außenlandeeraubnis beantragt wird. **Außerhalb von Naturschutzgebieten entfällt die Beteiligung ersatzlos.**

Auch **innerhalb** eines Naturschutzgebietes kann auf die Stellungnahme verzichtet werden, sofern die Erlaubnis auf **maximal einen Absetzvorgang mit bis zu vier Fallschirmspringern** begrenzt ist. Der Beauftragte behält sich vor, eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde in begründeten Ausnahmefällen nachzufordern.

3. Geländedarstellung im Antrag

Bisher war dem Antrag verpflichtend ein maßstabsgetreues, farbiges Luftbild oder ein Lageplan beizufügen, auf dem das Landegelände farblich hervorgehoben sowie schwer erkennbare oder nicht abgebildete Hindernisse eingezeichnet sind. Künftig gilt diese Anforderung als **Soll-Vorschrift**. Eine entsprechende Darstellung wird weiterhin ausdrücklich empfohlen und dient der reibungslosen Antragsbearbeitung, ist jedoch keine zwingende Voraussetzung mehr.

4. Antragsformular

Das Antragsformular wurde entsprechend der vorstehenden Änderungen angepasst. Insbesondere **entfällt** das bislang geforderte **Dienstsiegel** auf den Stellungnahmen von Ordnungsamt und Naturschutzbehörde. Da es sich bei diesen Stellungnahmen nicht um Urkunden handelt, ist eine Unterschrift mit Orts- und Datumsangabe künftig ausreichend.